

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

09.02.2026

Geschäftszeichen:

I 37.1-1.8.311-67/24

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Nummer:

Z-8.311-1013

Antragsteller:

Umdasch Group AG

Josef Umdasch Platz 1

A-3300 AMSTETTEN

ÖSTERREICH

Geltungsdauer

vom: **9. Februar 2026**

bis: **9. Februar 2031**

Gegenstand dieses Bescheides:

Deckenstützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung "EUREX basic" und "smartPROPgo"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen und
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind vorgefertigte Deckenstützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung "Eurex basic" und "smartPROPgo" nach Tabelle 1, die den Stützenklassen entsprechend DIN EN 1065 zugeordnet sind. Die minimalen und maximalen Auszugslängen sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Die Deckenstützen bestehen aus einem Stahlrohr mit Gewindeteil als Außenrohr, einem gelochten Stahlrohr als Innenrohr sowie aus einer Verstelleinrichtung. Zur groben Längeneinstellung kann das Innenrohr durch die im Abstand von 80 mm vorhandenen Bohrungen mit einem Absteckbügel fixiert werden. Die Feineinstellung erfolgt über die Stellmutter der Verstelleinrichtung.

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung der Deckenstützen "Eurex basic" und "smartPROPgo", die als Bauteile von Traggerüsten lotrecht stehend unter lotrechten Lasten, z. B. zur Unterstützung von Deckenschalungen oder einige Baustützen auch als Hilfsunterstützung, in wiederholtem Baustelleneinsatz verwendet werden dürfen.

Tabelle 1: Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung

Stützentyp	Stützen- klassen	minimale Auszugslänge l_{min} [m]	maximale Auszugslänge l_{max} [m]
Eurex 20 basic 250 smartPROPgo 20-250	B 25 / D 25	1,479	2,500
Eurex 20 basic 300 smartPROPgo 20-300	B 30 / D 30	1,729	3,000
Eurex 20 basic 350 smartPROPgo 20-350	B 35 / D 35	1,979	3,500
Eurex 20 basic 400 smartPROPgo 20-400	B 40 / D 40	2,229	4,000

2 Bestimmungen für die Baustützen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Baustützen müssen den Angaben in den Anlagen, den folgenden Abschnitten und vor allem den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen entsprechen.

2.1.2 Werkstoffe

Die metallischen Werkstoffe müssen den technischen Regeln nach Tabelle 2 entsprechen, ihre Eigenschaften sind durch Prüfbescheinigungen nach Tabelle 2 zu bestätigen.

Für Bauteile, bei denen Werkstoffangaben im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind, einschließlich alternativ verwendbarer Werkstoffe, sind die Eigenschaften durch Abnahmeprüfzeugnis 3.1 zu bestätigen:

2.1.3 Korrosionsschutz

Für den Korrosionsschutz gelten die Bestimmungen von DIN EN 1065.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bezüglich der Herstellung der Baustützen nach Tabelle 1 gilt DIN EN 17293, sofern in diesem Bescheid nicht anders geregelt.

Betriebe, die Baustützen nach diesem Bescheid herstellen, müssen nachgewiesen haben, dass sie hierfür geeignet sind.

Für Stahlbauteile gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn die Qualifizierung von Schweißverfahren und Schweißpersonal nach DIN EN 1090-2 erfolgt und für den Betrieb ein Schweißzertifikat¹ mindestens der EXC 2 nach DIN EN 1090-1 vorliegt, welches mindestens die zur Herstellung der Baustützen nach Tabelle 1 erforderlichen Schweißverfahren und Werkstoffe umfasst.

Zusätzlich sind insbesondere die verfahrenstechnischen Parameter der Schweißung zwischen Außenrohr und Gewindestück gemäß der im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen zu berücksichtigen.

Tabelle 2: Technische Regeln und Prüfbescheinigungen für die Werkstoffe

Bauteil	Werkstoff- nummer	Kurzname	technische Regel	Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204
Innenrohr	gemäß im DIBt hinterlegter Unterlagen			3.1
Außenrohr	1.0233	S450GD	DIN EN 10346	
Endplatten	1.0980	S420MC	DIN EN 10149-2	
Stellmutter	1.1191	C45E	DIN EN ISO 683-1	
Absteckbügel	1.1303	38MnVS6	DIN EN 10267	

2.2.2 Kennzeichnung

Die Baustützen sind leicht erkennbar und dauerhaft mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder wie folgt zu kennzeichnen:

- mindestens die verkürzte Zulassungsnummer "1013",
- Großbuchstabe "Ü" und
- Kennzeichen des jeweiligen Herstellers.

Zusätzlich sind die Stützenklasse sowie die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl der Herstellung anzugeben.

Beispiel für eine Stütze mit max. Auszugslänge 3,00 m: 1013 - UAG - 26 - B30/D30 - Ü

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Baustützen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Produktprüfung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

¹

Als gleichwertig zum Schweißzertifikat darf ein Zertifikat nach DIN EN ISO 3834-3 gelten, sofern dort im Anwendungsbereich explizit DIN EN 1090-2 i.V.m. der EXC 2 genannt wird und das im Übrigen den gestellten Anforderungen entspricht.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Baustützen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Baustützen nach Tabelle 1 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats und von der Überwachungsstelle auf Verlangen eine Kopie des Überwachungsberichts zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist auf Verlangen zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Baustützen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Überprüfung des Ausgangsmaterials:
Es ist zu kontrollieren, ob für die Werkstoffe Prüfbescheinigungen entsprechend Abschnitt 2.1.2 vorliegen und die bescheinigten Prüfergebnisse den Anforderungen gemäß Tabelle 2 entsprechen. Zusätzliche Kontrollen sind entsprechend den im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen durchzuführen.
- Kontrolle und Prüfungen, die an den Einzelteilen und am fertigen Produkt durchzuführen sind:

Die Eigenschaften der Rohre, Stellmuttern und Bolzen sind entsprechend den im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen mit der in DIN EN 1065, Tabelle E.2 vorgegebenen Intensität zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Einzelteile
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Baustützen bzw. des Ausgangsmaterials oder der Einzelteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Baustützen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Baustützen durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind sinngemäß die Prüfungen nach Tabelle E.2 von DIN EN 1065 durchzuführen. Zusätzlich sind die Prüfungen und die Kontrollen entsprechend der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik oder der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Allgemeines

Für die Planung, den Entwurf, die Bemessung und die Ausführung der unter Verwendung der Deckenstützen zu erstellenden Traggerüste sind, soweit in diesem Bescheid oder in den Beratungsergebnissen des "SVA Gerüste" nichts anderes festgelegt ist, die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Bestimmungen von DIN EN 12812 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812" zu beachten.

Die Traggerüste sind ingenieurmäßig zu planen. Es sind prüfbare Berechnungen entsprechend des Technischen Regelwerks und der Konstruktionszeichnungen anzufertigen.

3.2 Planung

Die Baustützen dürfen unter Berücksichtigung der folgenden Abschnitte als freie Baustütze analog DIN EN 1065 verwendet werden.

3.3 Bemessung

3.3.1 Allgemeines

Bei Verwendung der Baustützen in Traggerüsten sind die einwirkenden Lasten nach DIN EN 12812 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812" zu ermitteln.

Die Werte der Tabelle 3 und der Anlagen gelten nur für Baustützen, die vertikale Lasten planmäßig mittig über die Endplatten erhalten.

3.3.2 Tragfähigkeiten

3.3.2.1 Charakteristische Tragfähigkeit

Die charakteristischen Werte der Tragfähigkeit, entsprechend der Klassifizierung von DIN EN 1065 nach den nominellen charakteristischen Tragfähigkeiten sind Tabelle 3 zu entnehmen.

3.3.2.2 Bemessungswerte

Die Beanspruchbarkeiten der Baustützen (Bemessungswert der Tragfähigkeit) bei Verwendung der Stützenklassen nach DIN EN 1065 sind Tabelle 3 oder Anlage 2 zu entnehmen.

Alternativ dürfen die Beanspruchbarkeiten für alle Stützen in Abhängigkeit von der Auszugslänge, der Aufstellvariante (Außenrohr unten oder Außenrohr oben) und der Stützenausführung für alle Stützentypen der Anlage 3 entnommen werden.

Tabelle 3: Charakteristischer Wert der Tragfähigkeit und Bemessungswert

Stützentyp	Stützenklasse	charakteristischer Wert der Tragfähigkeit in [kN]	Bemessungswert der Tragfähigkeit in [kN]
Eurex 20 basic 250 smartPROPgo 20-250	B	$68,0 \cdot \frac{\max l}{l^2} \leq 51,0$	$61,8 \cdot \frac{\max l}{l^2} \leq 46,4$
Eurex 20 basic 300 smartPROPgo 20-300			
Eurex 20 basic 350 smartPROPgo 20-350	D	$34,0$	$30,9$
Eurex 20 basic 400 smartPROPgo 20-400			
$\max l$ maximale Auszugslänge nach Tabelle 1 in [m]			
l vorhandene Auszugslänge in [m]			

3.4 Ausführung

3.4.1 Allgemeines

Für die Verwendung der Deckenstützen gilt die Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers. Beschädigte Stützen dürfen nicht eingebaut werden.

Die Stützen sind planmäßig lotrecht aufzustellen. Die Deckenstützen dürfen mit dem Innenrohr oder mit dem Außenrohr nach unten eingebaut werden.

Die Stützen sind so aufzustellen, dass die Fußplatten mit ihrer ganzen Fläche aufliegen. Die Stützen sind am Kopf allseitig horizontal unverschieblich zu halten

3.4.2 Übereinstimmungsbestätigung

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der errichteten Baustützen mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs.5 in Verbindung mit 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Nutzung der Deckenstützen sowie der Traggerüste ist nicht Gegenstand dieses Bescheids.

Unbeschädigte Deckenstützen dürfen wiederholt verwendet werden. Vor jeder Verwendung sind die Deckenstützen optisch auf Beschädigungen z. B. durch mechanische Einwirkungen oder durch Korrosion zu überprüfen.

Alle Bauteile sind entsprechend des Produkthandbuchs des Herstellers zu warten und zu prüfen.

Folgende technische Spezifikationen werden in Bezug genommen:

- DIN EN ISO 683-1:2018-09 Für eine Wärmebehandlung bestimmte Stähle, legierte Stähle und Automatenstähle - Teil 1: Unlegierte Vergütungsstähle
- DIN EN 1065:1998-12 Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung - Produktfestlegung, Bemessung und Nachweis durch Berechnung und Versuche
- DIN EN 1090-1:2012-02 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 1: Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile
- DIN EN 1090-2:2024-09 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken

- DIN EN ISO 3834-3:2021-08 Qualitätsanforderungen für das Schmelzschweißen von metallischen Werkstoffen - Teil 3: Standard-Qualitätsanforderungen
- DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen
- DIN EN 10267:1998-02 Von Warmformgebungstemperatur ausscheidungshärtende ferritisch-perlitische Stähle
- DIN EN 10346:2015-10 Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen
- DIN EN 12812:2008-12 Traggerüste - Anforderungen, Bemessung und Entwurf
- DIN EN 17293:2020-07 Temporäre Konstruktionen für Bauwerke - Ausführung - Anforderungen für die Herstellung
- "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812"²
- Beratungsergebnisse des "SVA Gerüste"³

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt
Gilow-Schiller

² siehe DIBt-Mitteilungen Heft 6/2009, Seite 227 ff

³ Die Beratungsergebnisse des "SVA Gerüste" sind verfügbar über die DIBt-Homepage.

Material Ständerrohr:

S450 GD (*)

Material Einschubrohr:

S500 GD (*)

Material Absteckbügel:

38MnVS6

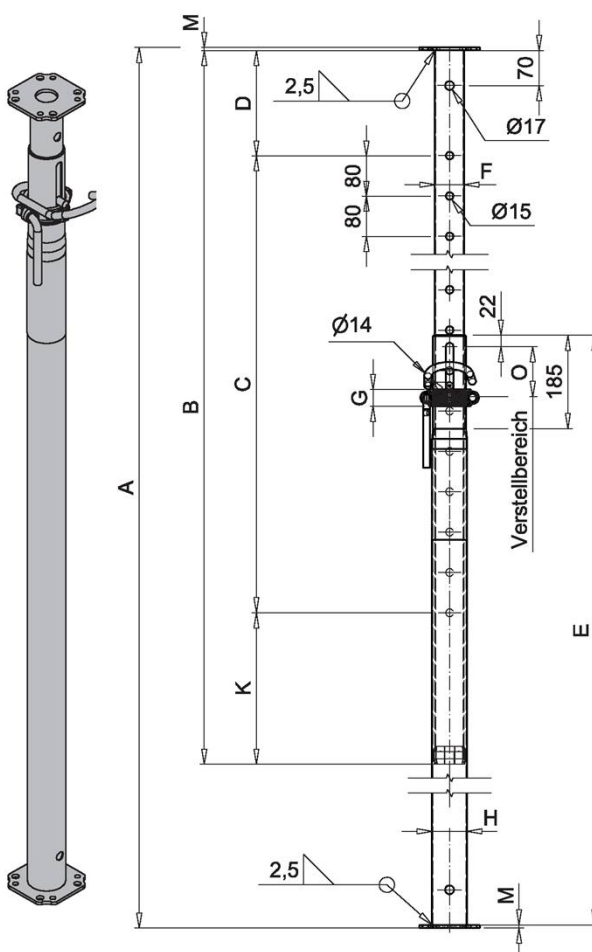
Material Endplatten:

S 420 MC (*)

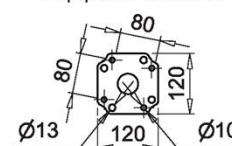
Material Stellmutter:

C45E (*)

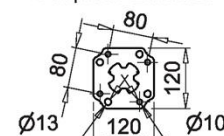
(*) Alternativmaterialien und genauere Materialspezifikationen sind am DIBT hinterlegt.



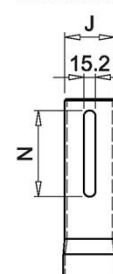
Detail:
Kopfplatte Eurex 20



Detail:
Fußplatte Eurex 20



Detail:
Gewindestutzen



	Deckenstützen "Eurex 20 basic" bzw. "smartPROGgo 20" (*)			
	250	300	350	400
Eurex 20 basic Art.-Nr.:	586230000	586277000	586278000	586279000
smartPROGgo 20 Art.-Nr.:	620600000	620601000	620602000	620603000
Auszugsbereich A min.	1479	1729	1979	2229
Auszugsbereich A max.	2500	3000	3500	4000
Länge Einschubrohr B	1459	1709	1959	2209
Bohrungsbereich C	960	1200	1440	1840
Lage der 1. Bohrung D	199	209	219	149
Länge Ständerrohr E	1358	1608	1858	2108
Durchmesser Einschubrohr F	57,8	57,8	63,4	68,9
Wandstärke Einschubrohr	2	2	2	2
Mutterhöhe G	34	34	34	38
Durchmesser Ständerrohr H	68,9	68,9	74,5	80,0
Wandstärke Ständerrohr	2	2	2	2
Gewindeaußendurchmesser J	65,1	65,1	70,7	76,2
Überdeckungslänge K	300	300	300	300
Plattenstärke M	6	6	6	6
Schlitzlänge N	114	114	114	114
Verstellbereich O	99	99	99	99

(*) Die Deckenstützen smartPROPgo 20 sind baugleich zur Eurex 20 basic und unterscheiden sich nur durch die angebrachten Aufkleber.

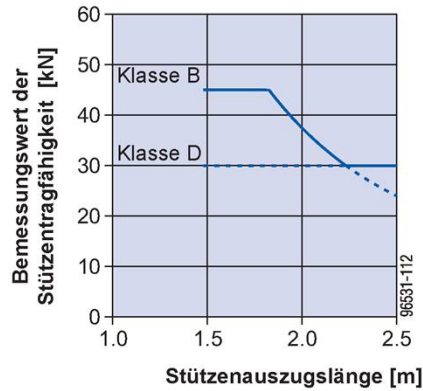
Maße in mm

Deckenstütze "Eurex 20 basic" und "smartPROPgo 20"

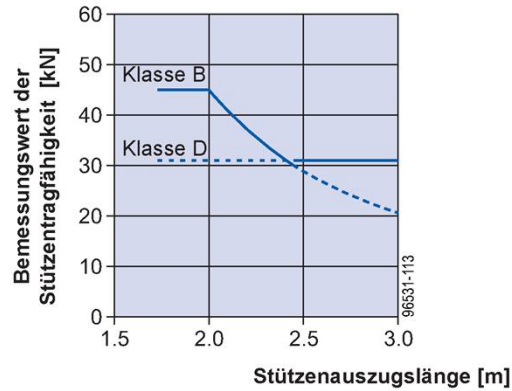
Übersicht

Anlage 1

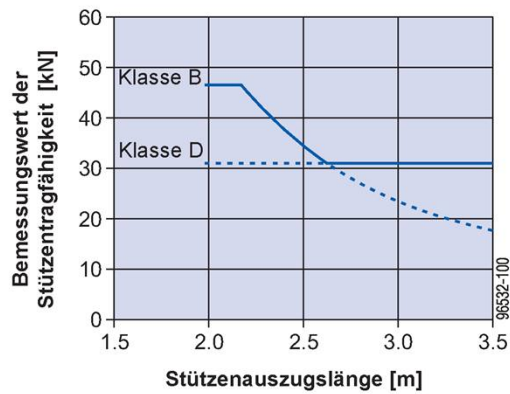
**"Eurex 20 basic 250" und
"Form-on smartPROPgo 250"**



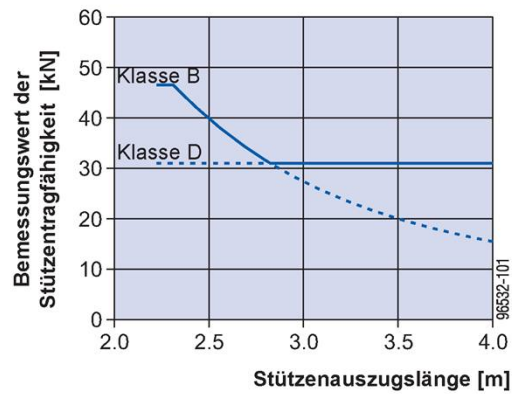
**"Eurex 20 basic 300" und
"Form-on smartPROPgo 300"**



**"Eurex 20 basic 350" und
"Form-on smartPROPgo 350"**



**"Eurex 20 basic 400" und
"Form-on smartPROPgo 400"**



Deckenstütze "Eurex 20 basic" und "smartPROPgo 20"

Beanspruchbarkeit
(Bemessungswert der Tragfähigkeit)

Anlage 2

Bemessungswert der Stützentragfähigkeit [kN]

		Deckenstütze "Eurex 20 basic" bzw. "Form-on smartPROPgo"								Aufstellvariante
		250		300		350		400		
Länge [m]	SR unten	SR oben	SR unten	SR oben	SR unten	SR oben	SR unten	SR oben	Stützenklasse nach DIN EN 1065	
	B25 D25	B25 D25	B30 D30	B30 D30	B35 D35	B35 D35	B40 D40	B40 D40		
4,0	—	—	—	—	—	—	31,7	35,2		
3,9	—	—	—	—	—	—	34,0	37,9		
3,8	—	—	—	—	—	—	36,3	40,9		
3,7	—	—	—	—	—	—	38,9	44,2		
3,6	—	—	—	—	—	—	41,5	47,2		
3,5	—	—	—	—	31,9	35,9	44,3	47,7		
3,4	—	—	—	—	34,3	39,1	45,9	47,7		
3,3	—	—	—	—	36,9	42,7	46,5	47,7		
3,2	—	—	—	—	39,7	46,6	46,6	47,7		
3,1	—	—	—	—	42,7	47,7	46,7	47,7		
3,0	—	—	32,5	36,5	45,6	47,7	46,8	47,7		
2,9	—	—	34,5	38,9	46,5	47,7	46,9	47,7		
2,8	—	—	36,6	41,5	46,5	47,7	47,1	47,7		
2,7	—	—	38,8	44,1	46,6	47,7	47,5	47,7		
2,6	—	—	41,0	46,8	46,7	47,7	47,7	47,7		
2,5	44,3	47,7	43,4	47,7	46,8	47,7	47,7	47,7		
2,4	47,7	47,7	45,4	47,7	47,2	47,7	47,7	47,7		
2,3	47,7	47,7	46,3	47,7	47,7	47,7	47,7	47,7		
2,2	47,7	47,7	46,7	47,7	47,7	47,7	—	—		
2,1	47,7	47,7	47,0	47,7	47,7	47,7	—	—		
2,0	47,7	47,7	47,5	47,7	47,7	47,7	—	—		
1,9	47,7	47,7	47,7	47,7	—	—	—	—		
1,8	47,7	47,7	—	—	—	—	—	—		
1,7	47,7	47,7	—	—	—	—	—	—		
1,6	47,7	47,7	—	—	—	—	—	—		
1,5	47,7	47,7	—	—	—	—	—	—		

SR unten ... Ständerrohr unten



SR oben Ständerrohr oben



Deckenstütze "Eurex 20 basic" und "smartPROPgo 20"

Bemessungswert der Stützentragfähigkeit in Abhängigkeit
von der Auszugslänge und der Aufstellvariante

Anlage 3